

## **Empfehlung zur Lohnklassenanpassung der Schulsozialarbeitenden auf der Primarstufe im Kanton Baselland**

Aufgrund einer neuen Modellumschreibung<sup>1</sup> über das BKSD wurde einer Interpellation an den Landrat, zur Lohnklassenanpassung der Schulsozialarbeit Baselland von der LK 15 auf die LK 14 stattgegeben. Dies begründet der Regierungsrat damit, dass nun den besonderen Anforderungen und Belastungen, welche innerhalb des Schulkontextes entstehen, durch die neue spezifische Modellumschreibung der Schulsozialarbeit entsprechend Rechnung getragen wird.

Die Umsetzung der Lohnklassenanpassung erfolgte gemäss Kanton per August 2018, worauf im August 2019 dann die neue Modellumschreibung im Personalgesetz<sup>2</sup> Baselland verankert wurde.

Gemäss dem Personalgesetz haben Schulsozialarbeitende eine erhebliche Verantwortung und unterstehen einer hohen psychischen Beanspruchung. Diese besonderen Anforderungen gelten für die Arbeit der Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe, wie auch auf der Primarstufe.

Im Sinne der Gleichbehandlung der Schulsozialarbeit auf der Sekundar- und Primarstufe und gemäss dem kantonalen Leitfaden, sowie der Modellumschreibung der Schulsozialarbeit, empfehlen wir als Verein eine einheitliche Regelung der Gehälter auf der Ebene des Kantons Baselland. Wir befürworten eine entsprechende Anpassung der Lohnklassen auf den Gemeinden für die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe.

Der Vorstand  
Verein Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland

---

<sup>1</sup>Die Modellumschreibungen bilden die wichtigsten Grundlagen des Lohnsystems des Kantons Basel-Landschaft. Sie beinhalten die Bewertung der verschiedenen Funktionen, unter anderem die Funktion der «Schulsozialarbeit Sek 1» und eine Zuordnung zu den Lohnklassen (vgl. Vorlage an den Landrat vom 04. Juli 2017: 2).

<sup>2</sup> (vgl. Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) Änderung vom 15. Januar 2019, 407.14b)